

Bekanntgabe

gemäß § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dülmen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2024 wurden dem wesentlichen Inhalt nach folgende Beschlüsse gefasst:

Zu Punkt 2 (136/2024)	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2023 nach § 116a GO NRW
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2023 nach § 116a (1) GO NRW liegen für die Stadt Dülmen vor. Es wird beschlossen, von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2023 Gebrauch zu machen und keinen Gesamtabschluss aufzustellen.

Zu Punkt 3 (139/2024)	Beteiligungsbereicht 2022 der Stadt Dülmen
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Beteiligungsbereicht 2022 der Stadt Dülmen wird beschlossen.

Zu Punkt 4 (124/2024)	Jahresabschluss 2022 des Abwasserwerkes
----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Vorberatung Bauausschuss, Entscheidung Stadtverordnetenversammlung

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht werden wie folgt festgestellt:

- | | | |
|----|---|--------------------|
| a) | Jahresbilanz zum 31.12.2022
abschließend auf beiden Seiten mit | 79.386.875,65 Euro |
| b) | Ergebnisrechnung 2022
Bilanzgewinn (nach Gewinnausschüttung von 1.000.000 €) von | 1.420.479,70 Euro |
| c) | Finanzrechnung 2022
abschließend mit einem Bestand von | 553.179,28 Euro |
| d) | Anhang zum 31.12.2022
einschl. Anlagen in der vorgelegten Fassung | |
| e) | Lagebericht zum 31.12.2022
in der vorgelegten Fassung | |

2. Nur Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung

Den Mitgliedern des Bauausschusses (als Betriebsausschuss) wird für das Wirtschaftsjahr 2022 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Zu Punkt 5 (126/2024)	Verwendung des Jahresgewinns 2022 des Abwasserwerkes
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bilanzgewinn 2022 des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen von insgesamt 1.420.479,70 € ist der Gewinnrücklage im Sonderhaushalt des Abwasserwerkes zuzuführen.

Zu Punkt 7 (143/2024)	Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dülmen
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 34 Nein 2 Enthaltung 1

Beschluss:

Folgende Satzung wird beschlossen:

III. Änderungssatzung vom _____ zur Hundesteuersatzung der Stadt Dülmen vom 23.11.2001 (in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 24.05.2011)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am _____ folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 – Steuermaßstab und Steuersatz – erhält folgende Fassung

Die Steuer beträgt, wenn von einer Hundehalterin bzw. einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 96,00 EUR; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 108,00 EUR je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 EUR je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Zu Punkt 9 (142/2024)	Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 gem. § 85 GO NRW
----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bereitstellung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 85 GO NRW in Höhe von 1.450.000,00 € für die Sanierung der Sporthalle am Clemens-Brentano-Gymnasium wird zugestimmt.

**Zu Punkt 10
(110/2024)**

**Südümgehung
hier: Linienführung und naturschutzrechtliche Befreiung im Bereich
der „Linden- und Spitzahornallee an der Hülstener Straße“**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 36 Nein 0 Enthaltung 1

Beschluss:

Die Straßenausbauplanung für den Lückenschluss der Südümgehung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ zwischen den Knotenpunkten Halterner Straße und „Gausepatt“ soll auf die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage unter der Bezeichnung „Alternative 5“ dargestellte Linienführung ausgerichtet werden und die zur Umsetzung dieser Baumaßnahme erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung für die Beseitigung von 11 Bäumen in der Linden- und Spitzahornallee an der Hülstener Straße bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld beantragt werden.

**Zu Punkt 11
(103/2024)**

**Verfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
Overbergplatz
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Overbergplatz vom 14.03.2013 wird aufgehoben.

**Zu Punkt 12
(104/2024)**

**Verfahren zur 73. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
Quellberg / Bau- und Heimwerkermarkt
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 73. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Quellberg / Bau- und Heimwerkermarkt vom 12.12.2013 wird aufgehoben.

Zu Punkt 13 (105/2024)	Verfahren zur 74. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Bulderner See hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 74. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Bulderner See vom 12.12.2013 wird aufgehoben.

Zu Punkt 14 (091/2024)	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bulderner See“ hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bulderner See“ vom 12.12.2013 wird aufgehoben.

Zu Punkt 15 (107/2024)	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc)
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 36 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Den Änderungen im Gesellschaftsvertrag der wfc wird zugestimmt.
2. Die Vertretung der Stadt Dülmen in der Gesellschafterversammlung der wfc wird angewiesen, den Änderungen zuzustimmen.

Zu Punkt 16 (090/2024)	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Thier zum Berge Süd“ hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Thier zum Berge Süd“ vom 12.12.2013 wird aufgehoben.

Zu Punkt 17 (114/2024)	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 246 „Heidelohstraße“ a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.) Beschluss über die Begründung c.) Satzungsbeschluss
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Zu a.):

1. Der Stellungnahme des LWL – Archäologie für Westfalen mit Schreiben vom 25.04.2024 wird hinsichtlich des Hinweises auf §§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz NRW entsprochen. Der Anregung bezüglich des Anzeigens erster Erdbewegungen und des Betretens betroffener Grundstücke wird nicht entsprochen.
2. Der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer mit Schreiben vom 02.05.2024 wird nicht gefolgt.
3. Der Stellungnahme des Lippeverbandes mit Schreiben vom 07.05.2024 wird in der Weise berücksichtigt, dass in der städtebaulichen Begründung Hinweise zur Grundstücksentwässerung enthalten sind.
4. Der Stellungnahme der Einwenderin 1 mit Schreiben vom 18.08.2023 und vom 06.05.2024 wird in der Weise entsprochen, dass für die Bebauung der hinteren Grundstücksteile eine eingeschossige Bauweise festgesetzt wird. Den übrigen Anregungen der Einwenderin wird nicht entsprochen.

5. Der Stellungnahme der Einwenderin 2 mit Schreiben vom 04.09.2023 wird insoweit entsprochen, dass im Bereich der an der die Straße „Peppermühl“ angrenzenden Grundstücke mehrere einzelne überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt werden.
6. Der Stellungnahme des Rechtsanwalts Stefan Glock in Vollmacht der Einwenderin 3 mit Schreiben vom 25.04.2024 wird nicht entsprochen.
7. Der Stellungnahme der Einwenderin 4 mit Schreiben vom 29.04.2024 wird nicht entsprochen.
8. Der Stellungnahme des Einwenders 5 mit Schreiben vom 01.05.2024 wird nicht entsprochen.
9. Der Stellungnahme des Einwenders 6 mit Schreiben vom 06.05.2024 wird nicht entsprochen.
10. Der Stellungnahme der Einwenderin 7 mit Schreiben vom 07.05.2024 wird nicht entsprochen.

Zu. b.):

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 246 „Heidelohstraße“ wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes redaktionell angepassten Fassung beschlossen.

Zu. c.):

Gemäß § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 246 „Heidelohstraße“ für einen Bereich zwischen den Straßen „Peppermühl“, „Westhagen“, Hinderkingsweg und Heidelohstraße in der Gemarkung Dülmen-Stadt bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 18 (101/2024/1)	Verfahren zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich A der Stadt Dülmen zum Zwecke der Flächenrücknahme hier: Entwurfsbeschluss
-------------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Flächenrücknahme in der Gemarkung Hausdülmen als Entwurf beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der Änderungsentwurf sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 19 (115/2024)	Verfahren zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hiddingseler Straße“ hier: Ergänzung und Konkretisierung des Einleitungsbeschlusses vom 02.03.2017
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hiddingseler Straße“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 20 (116/2024)	Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. „252 Nahversorgung Dernekamp“ hier: Aufstellungsbeschluss
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 252 „Nahversorgung Dernekamp“ für einen

Bereich nördlich des Kreisverkehrs Lüdinghauser Straße / Hiddingseler Straße in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 21 (119/2024)	Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich II der Stadt Dülmen für den Bereich Grundversorgungszentrum Dernekamp a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Beschluss über die 65. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich II inkl. Begründung
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Zu a):

1. Die mit Schreiben vom 16.10.2023 von der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 11.10.2023 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3. Die mit Schreiben vom 11.10.2023 vom Lippeverband vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4. Den von den Stadtwerken Dülmen mit Schreiben vom 19.10.2023 vorgetragene Anregungen wird nicht entsprochen, die vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5. Den mit Schreiben vom 18.01.2024 seitens des Einwenders 1 vorgetragene Anregungen wird nicht entsprochen.
6. Den vom Einwender 2 mit Schreiben vom 31.01.2024 vorgetragene Anregungen wird nicht entsprochen.

Zu b):

Gemäß § 2 i.V.m § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich II für den Bereich „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ beschlossen.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich II für den Bereich „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gem. § 52 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 22 (118/2024)	Aufhebung des Anordnungsbeschlusses der Umlegung Grundversorgungszentrum Dernekamp im Stadtbezirk Dülmen-Mitte
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der am 05.07.2012 von der Stadtverordnetenversammlung gefasste Beschluss zur Anordnung des Umlegungsverfahrens „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte wird aufgehoben.

Zu Punkt 23 (117/2024)	Verfahren zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ – Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ - Teilbereich 3 a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.) Beschluss über die Begründung c.) Satzungsbeschluss
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Zu a.):

1. Der Stellungnahme des LWL – Archäologie für Westfalen mit Schreiben vom 11.10.2023 und vom 24.01.2024 wird nicht gefolgt.
2. Der Hinweis des Lippeverbandes mit Schreiben vom 11.10.2023 sowie vom 02.02.2024 wird zur Kenntnis genommen und dem Abwasserwerk der Stadt Dülmen zugeleitet.

3. Der Stellungnahme des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 11.10.2023 und vom 02.02.2024 wird hinsichtlich der Ergänzung der Artenschutzprüfung, der Löschwassermenge sowie der Festsetzung zugunsten von Lärmschutzmaßnahmen entsprochen. Der Anregung bezüglich der Kompensationsbilanz wird insofern entsprochen, als dass die Städtebauliche Begründung entsprechend redaktionell angepasst wird. Der Anregung zur Darstellung von Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit geplanten Umbaumaßnahmen im Bereich der Lüdinghauser Straße wird nicht entsprochen. Die Hinweise bezüglich erforderlicher wasserrechtlicher Verfahren und der Ausgestaltung von Rettungswegen sowie der Mitteilung zugeordneter externer Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und dem zuständigen Fachbereich Bauaufsicht bzw. der zuständigen Abteilung Straßen- und Landschaftsbau zugeleitet. Den Hinweisen bezüglich der Erschließung des Plangebietes über die Lüdinghauser Straße wird entsprochen.
4. Der Anregung der Stadtwerke Dülmen mit Schreiben vom 24.10.2023 sowie vom 11.01.2024 wird bezüglich der erforderlichen Fläche für eine 10 kV-Trafostation und der Anpflanzung von Bäumen im Bereich bestehender Versorgungsleitungen entsprochen. Die Hinweise bezüglich der Gasversorgung und des Abstimmungsbedarfs im Fall von Auf- oder Abtragungen im Bereich der Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und der Abteilung Straßen- und Landschaftsbau zugeleitet.
5. Der Stellungnahme des Einwenders 1 vom 11.01.2024 wird nicht entsprochen.
6. Der Stellungnahme der Einwenderin 2 vom 17.01.2024 wird bezüglich der Einwendungen zum Geschosswohnungsbau sowie des Straßenausbaus nicht gefolgt. Der Anregung in Bezug auf einen Kinderspielplatz wird entsprochen.
7. Der Stellungnahme des Einwenders 3 vom 18.01.2024 wird nicht entsprochen.
8. Der Stellungnahme der Einwender 4 vom 21.01.2024 wird nicht entsprochen.
9. Der Stellungnahme der Einwender 5 vom 23.01.2024 wird nicht entsprochen.
10. Der Stellungnahme des Einwenders 6 vom 24.01.2024 wird nicht entsprochen.
11. Der Stellungnahme der Einwenderin 7 vom 27.01.2024 wird nicht entsprochen.
12. Der Stellungnahme des Einwenders 8 vom 31.01.2024 wird in Bezug auf den Straßenausbau, den Geschosswohnungsbau, die Zahl der Vollgeschosse, die

Bebauungsdichte und einer weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit nicht entsprochen. Der Anregung des Einwenders in Bezug auf gestalterische Vorgaben wird insoweit gefolgt, als dass der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen zur einheitlichen Gestaltung aneinandergrenzender Hauptbaukörper sowie in Teilbereichen zur Dachform enthält.

13. Der Stellungnahme der Einwender 9 vom 01.02.2024 wird nicht entsprochen.

14. Der Stellungnahme des Einwenders 10 vom 02.02.2024 wird nicht entsprochen.

15. Der Stellungnahme der Einwenderin 11 vom 02.02.2024 wird in Bezug auf die Festsetzungen zugunsten von Einzel- und Doppelhäusern bzw. Geschosswohnungsbauten, auf den Straßenausbau sowie die Planung eines Einzelhandelsstandortes nicht gefolgt. Der Anregung in Bezug auf eine Spielplatzfläche wird entsprochen.

16. Der Stellungnahme der Einwender 12 vom 02.02.2024 wird nicht entsprochen.

Zu. b.):

Die Begründung zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ – Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ und des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ - Teilbereich 3 wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes redaktionell angepassten Fassung beschlossen.

Zu. c.):

Gemäß § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ – Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ und der Bebauungsplan Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ - Teilbereich 3 für einen Bereich zwischen der Lüdinghauser Straße, der Grundschule Dernekamp, den Straßen „Auf der Laube“ und „An der Mühle“ sowie dem Wirtschaftsweg 403 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 24
(130/2024)**

**Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 245
„Erweiterung Dümo Reisemobile“
hier: Erneuter Entwurfsbeschluss im Ergänzenden Verfahren**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 30 Nein 7 Enthaltung 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Entwurf zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245 "Erweiterung Dümo Reisemobile" für einen Bereich zwischen dem Kleuterbach, der Straße „Dreischkamp“ und der ehemaligen Kläranlage Hiddingsel in den Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Hiddingsel als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur erneuten Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 25
(095/2024)**

**Festlegung der Ausbaumerkmale für die Erneuerung der
Verkehrsfläche „Hinderkingsweg“**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Hinderkingsweg wird zwischen der Borkener Straße und dem Dalweg innerhalb der vorhandenen Straßenparzelle erneuert. Die öffentliche Verkehrsfläche hat eine Regelbreite von ca. 10,00 m. Die 6,00 m breite Fahrbahn wird asphaltiert, die beidseitigen ca. 2,00 m breiten Gehwege werden gepflastert. Als geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes werden Pflanzbeete mit Bäumen angelegt. Ihre Standorte ergeben sich unter Berücksichtigung der privaten Zufahrten. Die Pflanzbeete haben eine Breite von 2,00 m und sind 4,00 m lang. Im Bereich der Pflanzbeete verengt sich die Fahrbahn auf ca. 4,00 m. Diese Fahrbahnbreite ist für das Passieren der Engstelle durch Löschfahrzeuge, Müllfahrzeuge oder vergleichbare Lastkraftwagen ausreichend.

Ausgehend von der Borkener Straße wird die Fahrbahn zunächst auf 4,75 m reduziert, um hier eine beidseitige Gehwegsituation zu schaffen. Die Gehwege haben eine Breite von 1,50 m bzw. 2,00 m. Der Begegnungsfall PKW/PKW ist durch die reduzierte Fahrbahnbreite weiterhin möglich.

Die Fahrbahn wird durch ein Rundbord R=5cm (in Zufahrtsbereichen abgesenkt auf R=2cm) eingefasst. Das anfallende Niederschlagswasser wird über eine beidseitig angeordnete zweireihige Rinne den Straßenabläufen und dann der neuen Mischwasserkanalisation zugeleitet. Die Randeinfassung der Verkehrsflächen besteht aus Kantensteinen, die durch einen 3 cm hohen Anschlag taktil erfassbar sind. Die Knotenpunktbereiche werden ebenfalls mit taktilen Elementen gemäß der aktuellen DIN ausgestattet.

Als Beleuchtungseinrichtung werden Straßenleuchten in LED-Technik aufgestellt. Die Entwässerungseinrichtungen und die Straßenbeleuchtung entsprechen den gültigen Vorschriften. Die auszubauende Verkehrsfläche umfasst ca. 4.200 m².

Zu Punkt 26 (109/2024)	Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsflächen im Baugebiet „Alte Badeanstalt“
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussentwurf:

Im Einzelnen werden die Ausbaumerkmale der folgenden Verkehrsflächen beschlossen:

- a) Stichstraßen „Alte Badeanstalt“ und „An der Steinkuhle“
- b) „An der Steinkuhle“ von der Straße „Alter Ostdamm“ bis zum „Gemarkenweg“
- c) „Alte Badeanstalt“ von der „Anna-Katharina-Emmerick-Straße“ bis zum „Gemarkenweg“
- d) „Gemarkenweg“ von der Straße „Alte Badeanstalt“ bis zu der Straße „An der Steinkuhle“
- e) „Anna-Katharina-Emmerick-Straße“ von der Straße „Alte Badeanstalt“ bis zu der Straße „An der Steinkuhle“

Zu a):

Im Erschließungsgebiet „Alte Badeanstalt“ werden die Stichstraßen innerhalb der vorhandenen Straßenparzelle als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut.

Die Stichstraßen werden mit grauem Betonsteinpflaster 20/10/8 befestigt. Die Randeinfassung zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und den privaten Grundstücken erfolgt mit einem Tiefbordstein 8/25/100, der durch einen 3 cm hohen Anschlag taktil erfassbar ist.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung dieser Verkehrsflächen in Form von Pflanzbeeten oder Stellplätzen liegt beim Grundstückseigentümer, der CP Grund-Invest und soll erst im Rahmen des Ausbaus festgelegt werden.

Mögliche Pflanzbeete erhalten zum Schutz eine Einfassung in Form eines Rundbordsteins, R=5 cm. Als Baumart würde eine kleinkronige Schneefelsenbirne mit einer zusätzlichen Unterbepflanzung gesetzt. Die Pflasterung der Stellplätze wäre anthrazitfarben.

Das Oberflächenwasser wird über eine Mittelrinne als 3-teilige Pflasterrinne in einer Breite von 50 cm innerhalb der Verkehrsfläche geführt und über Straßenabläufe der Kanalisation zugeleitet.

Die Straßenbeleuchtung wird in LED-Technik mit einer Lichtpunkthöhe von 4,50 m hergestellt. Die Entwässerungseinrichtungen und die Straßenbeleuchtung entsprechen den gültigen Vorschriften.

Zu b) und c)

Die Straßen „Alte Badeanstalt“ und „An der Steinkuhle“ werden innerhalb der vorhandenen Straßenparzelle als Tempo 30 Zone im Separationsprinzip ausgebaut. Die öffentliche Verkehrsfläche hat eine Regelbreite von ca. 11,50 m. Die Fahrbahn wird asphaltiert, die beidseitigen Gehwege werden grau gepflastert. Die Parkplätze erhalten ein anthrazitfarbenes Pflaster.

Die Fahrbahn „An der Steinkuhle“ wird 5,50 m breit ausgebaut. Die Gehwegbreiten betragen 1,75 m. Aufgrund der einseitigen Gewerbestruktur im Bereich der Straße „Alte Badeanstalt“ muss die Fahrbahn hier eine Breite von mind. 6 m erhalten. Für die Gehwege verbleibt eine Breite von 1,60 m. Als geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes werden wechselseitig Längsstellplätze angeordnet, die mit Pflanzbeete eingefasst werden. Ihre Standorte ergeben sich unter Berücksichtigung der privaten Zufahrten. Die Pflanzbeete haben eine Breite von 2,50 m und sind in der Regel 4,00 m lang. Sie werden im Bereich der Straße „Alte Badeanstalt“ mit Amberbäumen und in der Straße „An der Steinkuhle“ mit einer Rot-Esche bepflanzt.

Die Fahrbahn wird durch ein Rundbord $R=5\text{cm}$ (in Zufahrtsbereichen abgesenkt auf $R=2\text{cm}$) eingefasst. Die Zuleitung des anfallenden Niederschlagswassers an die Regenwasserkanalisation erfolgt über Straßenabläufe in der beidseitig angeordneten zweireihigen Rinne. Die Randeinfassung der Verkehrsflächen besteht aus Kantensteinen 8/25/100, die durch einen 3 cm hohen Anschlag taktil erfassbar ist.

Als Beleuchtungseinrichtung werden Straßenleuchten in LED-Technik mit einer Lichtpunkthöhe von 4,50 m aufgestellt. Die Entwässerungseinrichtungen und die Straßenbeleuchtung entsprechen den gültigen Vorschriften.

Zu d) und e)

Die Straßen „Gemarkenweg“ und „Anna-Katharina-Emmerick-Straße“ werden zwischen der Straße „An der Steinkuhle“ und der Straße „Alte Badeanstalt“ innerhalb der vorhandenen Straßenparzelle als Tempo 30 Zone im Separationsprinzip ausgebaut. Die öffentliche Verkehrsfläche des „Gemarkenweges“ hat eine Regelbreite ca. 7,90 m. Die 5,50 m breite Fahrbahn wird in Asphaltbauweise hergestellt. Der einseitige ca. 1,50 m breite Gehweg wird gepflastert, ebenso das einseitig verlaufende ca. 0,50 m breite Schrammbord. Die „Anna-Katharina-Emmerick-Straße“ bietet mit einer Verkehrsflächenbreite von 9,00 m die Umsetzung beidseitiger Gehwegenanlagen in einer Breite von 1,50 m. Die Gehwege erhalten

ein graues Pflaster. Die 5,50 m breite Fahrbahn wird asphaltiert. Als geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes werden Pflanzbeete wechselseitig angeordnet und mit einem Baumhasel bepflanzt. Ihre Standorte ergeben sich unter Berücksichtigung der privaten Zufahrten. Die Pflanzbeete haben eine Breite von 2,00 m und sind in der Regel 4,00 m lang.

Die Fahrbahn wird durch ein Rundbord R=5cm (in Zufahrtsbereichen abgesenkt auf R=2cm) eingefasst. Das anfallende Niederschlagswasser wird über eine beidseitig angeordnete zweireihige Rinne den Straßenabläufen und dann der neuen Regenwasserkanalisation zugeleitet. Die Randeinfassung der Verkehrsflächen besteht aus Kantensteinen, die durch einen 3 cm hohen Anschlag taktil erfassbar sind.

Das Wasser der im Plangebiet von Norden nach Süden verlaufende Mulde wird in Höhe der „Anna-Katharina-Emmerick-Straße“ über eine Kastenrinne geführt.

Als Beleuchtungseinrichtung werden Straßenleuchten in LED-Technik mit einer Lichtpunkthöhe von 4,50 m aufgestellt. Die Entwässerungseinrichtungen und die Straßenbeleuchtung entsprechen den gültigen Vorschriften.

Zu Punkt 27 (088/2024)	Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 35 Nein 2 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Die als Anlage 1 beigefügte „Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise im Gebiet der Stadt Dülmen“ wird beschlossen.
2. Die Gebührenordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Es wird eine jährliche Gebühr in Höhe von **60,00 €** für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte festgelegt.
3. Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenverordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum eingetragenen Ablaufdatum. Eine Verlängerung des Ausweises ist frühestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit zulässig.

Zu Punkt 28 (094/2024)	Anpassung des Gebührentarifs der Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 35 Nein 2 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Der als Anlage 1 beigefügte „Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen vom 23.12.2011“ wird beschlossen.
2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen wird auf 40,00 EUR festgelegt.
3. Der Gebührentarif tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Zu Punkt 29 (121/2024)	Lärmaktionsplan Stadt Dülmen, Stufe 4
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

- 1) Der „Lärmaktionsplan der Stadt Dülmen, Stufe 4, wird beschlossen.
- 2) Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Lärmaktionsplan zu veröffentlichen und an das Land zu melden.

Zu Punkt 30 (096/2024)	Umsetzung eines Sprachtrainings für Kinder und Jugendliche mit Einwanderungsgeschichte im Rahmen des Landesförderprogramms FIT – Ferien-Intensiv-Training; hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 27.12.2023
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 31 Nein 6 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Antrag der FDP-Fraktion zur Umsetzung eines Sprachtrainings für Kinder und Jugendliche mit Einwanderungsgeschichte im Rahmen des Landesförderprogramms FIT – Ferien-Intensiv-Training - vom 27.12.2023 wird abgelehnt.

Zu Punkt 31 (100/2024)	Abberufung und Bestellung einer Verwaltungsprüferin für den Fachbereich Rechnungsprüfung
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Frau Jasmin Zorenböhrer wird gem. § 41 Abs. 1 r) in Verbindung mit § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW als Verwaltungsprüferin der Stadt Dülmen abberufen.

Frau Alicja Radloff wird mit sofortiger Wirkung gem. § 41 Abs. 1 r) in Verbindung mit § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW als Verwaltungsprüferin der Stadt Dülmen bestellt.

Zu Punkt 32 (108/2024)	XI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 34 Nein 2 Enthaltung 1

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte XI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird beschlossen.

Zu Punkt 33 (137/2024)	IV. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Dülmen vom 16.12.2016
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 35 Nein 2 Enthaltung 0

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte IV. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Dülmen vom 16.12.2016 wird beschlossen.

Zu Punkt 34 (138/2024)	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 36 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013 wird in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom _____ beschlossen.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 27.06.2024 folgende Änderungen der Hauptsatzung (VI. Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 4 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

Absatz (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadtgrenzen und die räumlichen Abgrenzungen der Ortschaften entsprechen der durch den Wahlausschuss beschlossenen, nachfolgenden Wahlbezirkseinteilung (Wahlbezirk = WBZ):

Absatz (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt durch Beschluss des Wahlausschusses und kann bei der Stadt Dülmen, Fachbereich 11, Markt 1, 48249 Dülmen, nach Vereinbarung eingesehen werden.

§ 5 Gleichstellung von Mann und Frau

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

Absatz (3) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

§ 7 Anregungen und Beschwerden

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

Absatz (6)

-entfällt-

§ 9 Ausschüsse

Absatz (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ein besonderer Denkmalausschuss gem. § 30 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW wird nicht gebildet.

Absatz (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden federführend dem für Bauaufgaben zuständigen Fachausschuss zugewiesen.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

Absatz (3) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für max. acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

Absatz (3) lit. a) erhält folgende Fassung:

Stadtverordnete und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung.

Absatz (3) lit. c) Satz 3:

-entfällt-

Absatz (3) lit. d) erhält folgende Fassung:

Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines

Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

Absatz (3) lit. f) erhält folgende Fassung:

Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde richtet sich nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung.

Absatz (3) lit. g) und h) werden zu Absatz (4) zusammengefasst und erhalten folgende Fassung:

Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten

- a) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW,
- b) Vorsitzende von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
- c) Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende,

eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen/Informationen für die Öffentlichkeit

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Absatz (2):

-entfällt-

§ 17 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 23.09.2022 außer Kraft.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der VI. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Zu Punkt 35
(089/2024)**

Lippeverband - Benennung von Vertreter/innen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Zur Wahrnehmung der Interessen der Stadt Dülmen wird Frau Bernadette Geiger (Leiterin des Abwasserwerks) bis zum Ende der Wahlperiode der Verbandsversammlung des Lippeverbands als Vertreterin benannt.

**Zu Punkt 38
(135/2024)**

Ausschussbesetzung

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Auf Vorschlag der Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen wird Frau Alexandra Becker als stellv. beratendes Mitglied in den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren gewählt.

Dülmen, 28.06.2024

Der Bürgermeister
i.A.

gez.
Corinna Wohlert
Schriftführerin

Aushang am: _____

Abnahme am: _____